

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Das ShopVote Kundenbewertungssystem: Über 5.000 Mandanten der IT-Recht Kanzlei nutzen es bereits

Die im Leistungsumfang des AGB-Service der IT-Recht Kanzlei enthaltene vollumfängliche* Nutzung der **Händlerbewertungen von SHOPVOTE**, dem langjährigen Kooperationspartner der IT-Recht Kanzlei, erfreut sich einer ständig steigenden Beliebtheit und wird inzwischen von mehr als 5000 Mandanten genutzt. Dieser Erfolg zeigt uns, dass wir mit der Entscheidung, die Nutzung des Bewertungsportals ShopVote in unsere Schutzpakete zu integrieren, richtig lagen.

Mandanten der IT-Recht Kanzlei erhalten im Rahmen der Kooperation kostenfreien Zugang zu allen Premium-Funktionen zum Sammeln von Händlerbewertungen über **SHOPVOTE**.

Bei unseren Mandanten sind dabei derzeit folgende Funktionen besonders beliebt:

- automatische und rechtssichere Bewertungsanfragen,
- Integration von Bewertungsprofilen aus externen Quellen (z.B. Amazon, Ebay, Käufersiegel)
- Anpassung der Bewertungskriterien an die Bedürfnisse des Unternehmens und
- **NEU: Externe Kundenbewertungen in ShopVote-Bewertungsprofile importieren.**

AGB-Mandanten sparen mit diesen Funktionen 199,- ? pro Jahr gegenüber dem direkten Erwerb bei SHOPVOTE. Unter **diesem Link** erhalten Sie eine vollständige Auflistung der Funktionen, die Händler kostenfrei als AGB-Mandanten nutzen können.

*** Im Rahmen der Kooperation zwischen ShopVote und der IT-Recht Kanzlei ist die Nutzung aller Premium-Funktionen für Händlerbewertungen für AGB-Mandanten der Kanzlei kostenlos.**

Tipp: SHOPVOTE kann jetzt auch Produktbewertungen

Mit dem Bewertungsportal SHOPVOTE können neben Händlerbewertungen auch **Produktbewertungen** gesammelt werden. Mandanten der IT-Recht Kanzlei erhalten für die Nutzung der Produktbewertungen ebenfalls einen Vorteilspreis und zahlen nur 19,90 ? / Monat. (regulärer Preis ab 35,90 ? / Monat).

Sie sind noch kein Mandant der IT-Recht Kanzlei? Gerne können Sie sich **hier über unseren AGB-Service informieren**.

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt